

auf Nichtigkeit. Etwas mehr Spielraum bietet die bundesgerichtliche Evidenztheorie (BGE 130 III 430, 434, E. 3.2; BK ZPO-ZINGG, Art. 60 N 51; vgl. auch E. 2.2.2), welche aber vielfach zu Unsicherheiten führt.

Karl Spühler

9

Sachliche Zuständigkeit

Paulianische Anfechtung, sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Art. 6 Abs. 2 ZPO, Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO, Art. 60 ZPO, Art. 108 f. und 285 ff. SchKG

Für betriebsrechtliche Streitigkeiten mit Reflexwirkung auf das materielle Recht besteht keine handelsgerichtliche Zuständigkeit. Damit sind die Handelsgerichte auch für paulianische Anfechtungsklagen sachlich unzuständig.

**Handelsgericht des Kantons Aargau, Vizepräsident
2. Kammer, 15. September 2014, HOR.2013.22**

Mitgeteilt und bearbeitet von Dr. Meinrad Vetter, Oberrichter

AUS DEN ERWÄGUNGEN:

(...)

2.

2.1. Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist eine Prozessvoraussetzung und von Amtes wegen zu prüfen (Art. 59 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 60 ZPO). Eine Einlassung vor einem sachlich unzuständigen Gericht ist nicht möglich.¹

Demnach hat das Handelsgericht als angerufenes Gericht zu bestimmen, ob seine sachliche Zuständigkeit für die vorliegende paulianische Anfechtungsklage gegeben ist.

2.2.

2.2.1. In seinem Urteil 5A_29/2014 vom 17. Juni 2014 (zur Publikation vorgesehen) hat das Bundesgericht sich zum ersten Mal zur Frage geäußert, ob Klagen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht als handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO qualifiziert und folglich in den vier Handelsgerichtskantonen dem Handelsgericht vorgelegt werden können.² In diesem Bundesgerichtsurteil ging es um eine Widerspruchsklage gemäss Art. 108 f. SchKG und damit um eine betriebsrechtliche Streitigkeit mit Reflexwirkung auf das materielle Recht.³

2.2.2. Gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO gilt eine Streitigkeit als handelsrechtlich, wenn die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist (lit. a), gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offensteht (lit. b) und die Parteien im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind (lit. c). Wie im Bundesgerichtsurteil 5A_29/2014 vom 17. Juni 2014 sind auch vorliegend die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 lit. b und c ZPO unbestrittenermassen erfüllt, und es ist lediglich die Frage zu klären, ob die paulianische Anfechtungsklage von der Materie her handelsrechtlicher Natur ist bzw. mit der geschäftlichen Tätigkeit einer Partei zusammenhängt.

Das Bundesgericht stellte in seinem Urteil 5A_29/2014 vom 17. Juni 2014 zunächst klar, dass der Begriff der «handelsrechtlichen Streitigkeit» ein solcher des Bundesrechts ist. Falls die Kantone über ein Handelsgericht verfügen, sind demnach die Fälle gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO zwingend dem Handelsgericht zugewiesen, soweit dem nicht andere bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen.⁴ Umgekehrt hat dies aber zur Folge, dass die Zuständigkeit der Handelsgerichte zu verneinen ist, wenn keine «handelsrechtliche Streitigkeit» vorliegt und auch keine Zuständigkeit *ratione ma-*

¹ BGer 5A_29/2014 vom 17. Juni 2014 E. 2.4; Botschaft des Bundesrats zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBl 2006 S. 7261; BK ZPO I-Berger, 2012, Art. 6 N. 7; KUKO ZPO-Haas/Schlumpf, 2. Aufl. 2014, Art. 18 N. 1.

² BGer 5A_29/2014 vom 17. Juni 2014 E. 2.3.1.

³ BGer 5A_29/2014 vom 17. Juni 2014 E. 2 m.w.N.

⁴ BGer 5A_29/2014 vom 17. Juni 2014 E. 2.2 m.w.N.

teriae gemäss Art. 6 Abs. 4 ZPO gegeben ist. Die unter den kantonalen Zivilprozessordnungen noch mögliche Freiheit der Handelsgerichtskantone, autonom festlegen zu können, welche Streitigkeiten sie im Einzelnen den Handelsgerichten zuweisen wollen, ist mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung weitgehend entfallen.⁵

2.2.3. Gemäss dem Bundesgericht ist mit dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 ZPO durchaus vereinbar, betreibungsrechtliche Streitigkeiten mit Reflexwirkung auf das materielle Recht den Handelsgerichten zur Beurteilung zuzuweisen.⁶ Die Gesetzgebungsgeschichte sowie systematische und sachliche Gründe sprächen jedoch für eine einschränkende Interpretation der handelsgerichtlichen Zuständigkeit in Bezug auf betreibungsrechtliche Streitigkeiten mit Reflexwirkung auf das materielle Recht. Zum einen bestünden keine Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber bei der Zuordnung einzelner Streitigkeiten an das Handelsgericht wesentlich über dasjenige hinausgehen wollte, was die vier Handelsgerichtskantone zuvor je bereits vorgesehen hätten. Eine Mehrheit der Handelsgerichtskantone habe die betreibungsrechtlichen Klagen mit Reflexwirkung auf das materielle Recht vor Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung grundsätzlich nicht den Handelsgerichten zugewiesen.⁷ Zum anderen wirke eine Vorfrage – und dabei handelt es sich bei der Beurteilung der paulianisch (nach den Regeln des SchKG) angefochtenen Forderung nach den Regeln des Zivilrechts – grundsätzlich nicht zuständigkeitsbegründend. Ansonsten würde die im Schweizer Recht grundlegende Unterscheidung zwischen betreibungsrechtlichen bzw. vollstreckungsrechtlichen Streitigkeiten einerseits und materiellrechtlichen Streitigkeiten andererseits verwischt bzw. aufgehoben. Nach Auffassung des Bundesgerichts erweist sich der geschäftliche Bezug bei betreibungsrechtlichen Streitigkeiten mit Reflexwirkung auf das materielle Recht als problematisches Anknüpfungskriterium für die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte, weshalb es nahe liege, in diesem

Bereich weiterhin auf die Rechtsnatur der betreffenden Streitigkeit abzustellen.⁸

2.2.4. Aus den obgenannten Gründen folgerte das Bundesgericht, das Handelsgericht des Kantons Zürich sei grundsätzlich sachlich nicht zuständig, die im dortigen Fall hängige Widerspruchsklage zu beurteilen, und wies die gegen den Nichteintretensbeschluss des Handelsgerichts erhobene Beschwerde ab.

2.3. Nach einhelliger Auffassung in der SchKG-Literatur und ebenso nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich wie bei der Widerspruchsklage gemäss Art. 108 f. SchKG auch bei der paulianischen Anfechtungsklage nach Art. 285 ff. SchKG um eine betreibungsrechtliche Streitigkeit mit Reflexwirkung auf das materielle Recht.⁹

Daran vermögen auch die Ausführungen der Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 13. März 2014, dass es sich bei paulianischen Anfechtungsklagen um reine Zivilstreitigkeiten handle, welche stets die geschäftliche Tätigkeit der Parteien betreffen und daher folgerichtig gemäss ständiger Rechtsprechung vom Zürcher Handelsgericht beurteilt würden, sofern die weiteren Voraussetzungen für seine sachliche Zuständigkeit gegeben seien, nichts zu ändern; ebenso wenig die entsprechenden Verweise der Klägerin auf das Urteil des Bundesgerichts 4A_645/2012 vom 19. März 2013 E. 1 sowie auf den Beschluss des Zürcher Handelsgerichts HG120129-0 vom 20. August 2012 E. 3. Wie die Beklagte in ihrer Stellungnahme vom 30. April 2014 zu Recht ausführt, beziehen sich die Ausführungen des Bundesgerichts in seinem Urteil 4A_645/2012 vom 19. März 2013 E. 1 bloss auf den Begriff der Zivilsache gemäss Art. 72 Abs. 1 BGG: Es ging dort lediglich um die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen gemäss

⁸ BGer 5A_29/2014 vom 17. Juni 2014 E. 2.3.3 m.w.N.

⁹ BGE 131 III 227 E. 3.3, 130 III 672 E. 3.2, 114 III 110 E. 3d; *Amonn/Walther*, Grundriss des Schuldbetriebs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 4 N. 55; *Spühler*, Schuldbetriebs- und Konkursrecht I, 6. Aufl. 2014, S. 215 ff.; *Spühler/Dolge*, Schuldbetriebs- und Konkursrecht II, 6. Aufl. 2014, N. 324; BSK SchKG I-*Staehein*, 2. Aufl. 2010, Art. 109 N. 3; BSK SchKG II-*Staehein*, 2. Aufl. 2010, Art. 285 N. 9; *Staehein/Staehein/Grolimund*, Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2013, § 7 N. 7; KUKO SchKG-*Umbach-Spahn/Bossart*, 2. Aufl. 2014, Art. 285 N. 2.

⁵ *Rüetschi*, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 6 N. 9 und 35.

⁶ BGer 5A_29/2014 vom 17. Juni 2014 E. 2.3.1.

⁷ BGer 5A_29/2014 vom 17. Juni 2014 E. 2.3.2 m.w.N.

Art. 72 ff. BGG. Hingegen ist den bundesgerichtlichen Erwägungen nicht zu entnehmen, dass es sich bei der paulianischen Anfechtungsklage um eine materiellrechtliche Streitigkeit («reine Zivilstreitigkeit») und damit keine betreibungsrechtliche Streitigkeit mit Reflexwirkung auf das materielle Recht handelt. Auch das Handelsgericht des Kantons Zürich setzte sich in seinem Beschluss HG120129-0 vom 20. August 2012 E. 3 mit der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nicht vertieft auseinander. Vielmehr stellte es bloss fest, dass diese in der dortigen Streitsache gegeben seien. Diesem Beschluss kann nicht entnommen werden, dass nach Auffassung des Handelsgerichts des Kantons Zürich die paulianische Anfechtung nach Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung als materiellrechtliche und nicht als betreibungsrechtliche Streitigkeit mit Reflexwirkung auf das materielle Recht qualifiziert wird.

Weshalb namentlich *Hauser/Schweri/Lieber* die paulianische Anfechtungsklage als reine Zivilstreitigkeit einordnen und damit die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts begründen, ist unerfindlich.¹⁰ Eine einlässliche Begründung, weshalb die paulianische Anfechtungsklage anders als in der Rechtsprechung und Literatur zum SchKG nicht als betreibungsrechtliche Streitigkeit mit Reflexwirkung auf das materielle Recht, sondern als reine Zivilstreitigkeit betrachtet wird, fehlt.

2.4. Zusammengefasst werden betreibungsrechtliche Streitigkeiten mit Reflexwirkung auf das materielle Recht vom Begriff der geschäftlichen Tätigkeit gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a ZPO nicht erfasst. Sie gelten daher nicht als handelsrechtliche Streitigkeiten. Da es sich bei den paulianischen Anfechtungsklagen gemäss Art. 285 ff. SchKG um betreibungsrechtliche Streitigkeiten mit Reflexwirkung auf das materielle Recht handelt, ist das angerufene Handelsgericht für diese sachlich nicht zuständig.¹¹

¹⁰ *Hauser/Schweri/Lieber*, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, 2012, § 44 N. 70. Diese Einordnung erfolgte bereits bei der Kommentierung des GVG (vgl. *Hauser/Schweri*, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, 2002, § 62 N. 31; siehe dazu auch ZR 112/2013 Nr. 83 E. 5).

¹¹ BGer 5A_29/2014 vom 17. Juni 2014 E. 2. Siehe auch *Spühler* (Fn. 9), S. 220.

2.5. Aufgrund der obigen Ausführungen fehlt es vorliegend an der Prozessvoraussetzung der sachlichen Zuständigkeit (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO), so dass auf die Klage nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 1 ZPO).

(...)

10

Sachliche Zuständigkeit

Wiedereintragung ins Handelsregister, freiwillige Gerichtsbarkeit, sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Art. 6 ZPO, Art. 164 Abs. 1 HRegV

Jede der sachlichen Zuständigkeiten des Handelsgerichts des Kantons Bern setzt voraus, dass eine Streitigkeit vorliegt. Nicht darunter fällt ein Gesuch um Wiedereintragung ins Handelsregister gemäss Art. 164 Abs. 1 HRegV als Anwendungsfall der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Handelsgericht des Kantons Bern, 14. Februar 2014, HG 14 9

Mitgeteilt von lic. iur. Patric Poggio, Gerichtsschreiber

AUS DEN ERWÄGUNGEN:

(...)

II. FORMELLES

(...)

4. Näher zu prüfen ist hingegen die **sachliche Zuständigkeit** des Gerichts:

4.1. Das Handelsgericht des Kantons Bern ist sachlich zuständig für *handelsrechtliche Streitigkeiten*. Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist, gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht of-

